



Bern, 19. August 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Grundsätzliches	4
3.2	Wichtigste Kritikpunkte	5
4	Kollektivanlagengesetz	5
4.1	Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)	5
4.2	Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)	6
4.3	Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art. 118j–118m VE-KAG)	8
4.4	Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)	9
4.5	Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)	9
5	Änderung anderer Erlasse	9
5.1	Finanzdienstleistungsgesetz	9
5.2	Finanzinstitutsgesetz	10
5.3	Geldwäschereigesetz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4	Übriges	10
6	Verzeichnis der Eingaben	11

1 Ausgangslage

Der Fondsstandort Schweiz zeichnet sich vorab als Asset Management- und Vertriebsstandort aus. Als Produktstandort ist die Schweiz hingegen im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen, allen voran Luxemburg, weniger bedeutend. Dies ist im Wesentlichen auf den bislang fehlenden EU-Marktzutritt und Aspekte im Bereich der Verrechnungssteuer zurückzuführen.

Darüber hinaus sind gerade im Bereich der alternativen und innovativen Fondsprodukte die rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland häufig attraktiver als diejenigen in der Schweiz. So haben verschiedene EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren Fondstypen eingeführt, die keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mehr bedürfen. Ein solches Produkt existiert mit dem Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) etwa in Luxemburg. Durch den Verzicht auf die Genehmigung können solche Fondsprodukte rasch und kostengünstig auf den Markt gebracht werden. Sie bieten zudem meist eine grosse Flexibilität in Bezug auf die Anlagevorschriften und eignen sich daher insbesondere für alternative Anlagen und innovative Strategien.

Mit einer Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG, SR 951.31) soll neu auch in der Schweiz eine Fondskategorie geschaffen werden, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist, der «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF). Diese neue Fondskategorie soll qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten bieten und dafür sorgen, dass künftig vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleibt. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz gestärkt werden.

Die Bestimmungen des KAG gelten – abgesehen von den Bestimmungen über die Bewilligung, Genehmigung und die Aufsicht durch die FINMA – grundsätzlich auch für einen L-QIF. So kann ein L-QIF in einer der vier im KAG vorgesehenen Rechtsformen (vertraglicher Anlagefonds, SICAV, KmGK oder SICAF) aufgelegt werden. Allerdings kommen für den L-QIF spezifische Anlagevorschriften zur Anwendung. Diese sind mit Blick auf den beschränkten Anlegerkreis und dem Ziel der Innovationsförderung liberal ausgestaltet. Insbesondere macht das Gesetz weder Vorgaben in Bezug auf die möglichen Anlagen noch auf die Risikoverteilung. Der L-QIF hat diese aber in den Fondsdokumenten offenzulegen. Hervorzuheben ist zudem, dass ein L-QIF von der Prospektpflicht befreit ist.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, also Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen.

Als zentrales Korrektiv zur fehlenden Aufsicht durch die FINMA werden zudem spezifische Anforderungen an die Verwaltung gestellt. Sie muss durch bestimmte durch die FINMA beaufsichtigte Institute wahrgenommen werden. Verletzten sie ihre Pflichten in Bezug auf die Verwaltung eines L-QIF in schwerwiegender Weise, so drohen ihnen auf Institutsebene aufsichtsrechtliche Massnahmen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 26. Juni 2019 eröffnet und dauerte bis am 17. Oktober 2019. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 19 Kantone: Aargau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Bern (BE), Basel-Stadt (BS), Freiburg (FR), Genf (GE), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 5 politische Parteien: Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Partei (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 3 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv).
- 21 interessierte Kreise: Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (acsi), Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Bär & Karrer AG (Bär & Karrer), COPTIS Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung (COPTIS), Centre Patronal (CP), EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse), Fédération des Entreprises Romandes (FER), Homburger AG (Homburger), Lindemann Rechtsanwälte (Lindemann Rechtsanwälte), Pensionskasse des Bundes (PUBLICA), E. Hoffmann-La Roche AG (Roche), Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (SECA), Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Schweizerische Unfallversicherung (suva), Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), SwissHoldings (SwissHoldings), Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB).

Die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Graubünden und Obwalden sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Die SECA und die VAV verweisen auf die Stellungnahme der SFAMA

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliches

Die Vorlage stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmer fast durchwegs auf Zustimmung. Mit der neuen Fondskategorie und der damit einhergehenden Möglichkeit, flexible und innovative Produkte zu entwickeln, könne nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmer der Fondsplatz Schweiz gestärkt werden. Insbesondere institutionelle Investoren in der Schweiz, wie Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen, hätten ein grosses Interesse daran, die für sie passenden Finanzinstrumente aus einem möglichst breiten Angebot auszuwählen und seien an L-QIF sehr interessiert (vgl. u.a. die Stellungnahme der SFAMA). So wird von ASIP denn auch ausdrücklich begrüsst, dass mit dem L-QIF den Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Treasorerie, neu neben einem nicht genehmigungspflichtigen ausländischen Instrument – wie einem luxemburgischen RAIF – auch ein entsprechendes Schweizer Produkt zur Wahl stehen soll.

Einzig SP, SGB, acsi und SKS lehnen die Vorlage ab. Dies mit dem Argument, der L-QIF beinhalte für Privatpersonen sowie für Vorsorgeeinrichtungen – und damit für die zwangsgesparten Gelder der 2. Säule – zu hohe Risiken.

3.2 Wichtigste Kritikpunkte der Befürworter

In der Vernehmlassung auf Kritik stossen bei den Befürwortern der Vorlage vorab zwei Punkte. Zum einen wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern (BDP, Bär & Karrer, FDP, economiesuisse, COPTIS, SFAMA und SUVA) die Regelung bemängelt, wonach ein L-QIF in der Form eines Einanlegerfonds die Anlageentscheide nur an die einzige Anlegerin oder den einzigen Anleger delegieren darf, sofern dieser von der FINMA beaufsichtigt wird (**Ausschluss der Rückdelegation an einen nichtbeaufsichtigten Anleger**). Nach Ansicht dieser Vernehmlassungsteilnehmer sollte es in gewissen, vom Bundesrat zu definierenden Fällen, analog der heutigen Praxis der FINMA bei beaufsichtigten Fonds, auch möglich sein, die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder den einzigen Anleger zu übertragen, wenn diese oder dieser keiner Aufsicht durch die FINMA untersteht. Dies sei für die Nutzung des L-QIF insbesondere durch Pensionskassen von zentraler Bedeutung.

Grundsätzlich moniert wird zum anderen die Vorschriften zur **Delegation der Geschäftsführung bei einem L-QIF in der Form eines geschlossenen Fonds**. So sprechen sich BDP, COPTIS, FDP, economiesuisse, SFAMA und Bär & Karrer dafür aus, dass bei einem L-QIF in der Rechtsform einer KmGK oder einer SICAF die Geschäftsführung nicht an eine Fondsleitung übertragen werden muss. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten geschlossener Fonds und ihren entsprechenden Anlagen sei eine Delegation der Geschäftsführung sowie der Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht sachgerecht. Es solle vielmehr genügen, dass diese durch einen FINMA-beaufsichtigten Verwalter von Kollektivvermögen wahrgenommen wird. Mehrmals wird zudem vorgeschlagen (COPTIS, SFAMA, Homburger), dass eine Übertragung der Geschäftsführung auch dann nicht nötig sein soll, wenn der Komplementär von der FINMA als Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus beaufsichtigt wird.

4 Kollektivanlagengesetz

4.1 Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)

Gemäss Homburger sollte in **Artikel 7 Absatz 4 VE-KAG (Rückdelegation bei Einanlegerfonds)** auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINIG verwiesen werden und nicht auf Artikel 14 FINIG.

COPTIS, SFAMA und SVV regen an, **Artikel 10 Absatz 3^{ter} KAG (qualifizierte Anlegerinnen und Anleger)** dahingehend zu ergänzen, dass auch Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskunden von Versicherungseinrichtungen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten, sofern sie nicht erklären, nicht als solche gelten zu wollen. Gemäss SVV sollte in der Botschaft überdies klargestellt werden, dass Versicherer für die Tätigkeit als Vermögensverwalter keiner Bewilligung nach FINIG bedürfen.

Homburger spricht sich dafür aus, **Artikel 78a VE-KAG (Liquidität)** um den Begriff «Anlagepolitik» zu ergänzen. SFAMA und Coptis empfehlen in der Botschaft klarzustellen, dass mit dem Begriff «liquidités» nicht «Cash» gemeint sei und dass es sich beim Begriff «Liquidität» um eine wirtschaftliche Gegebenheit handle, die nur bedingt beeinflusst werden könne.

Im Zusammenhang mit **Artikel 79 KAG (Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe)** erachten es COPTIS und SFAMA als notwendig, dass der Bundesrat für den L-QIF sowohl weitere als auch andere Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen kann.

Weiter fordern COPTIS und SFAMA verschiedene Anpassungen an **Artikel 95 Absatz 1 KAG (Umstrukturierung)**. So solle die Bestimmung inskünftig auch für geschlossene kollektiven

Kapitalanlagen gelten und in Absatz 1 Buchstabe b sei klarzustellen, dass eine Umwandlung in eine andere offene kollektive Kapitalanlage oder in eine KmGK möglich sei. Ferner solle geregelt werden, dass für die SICAF sämtliche Umstrukturierungen gemäss FusG zulässig seien. Schliesslich solle Artikel 103 FusG als sinngemäss anwendbar erklärt werden. Dadurch sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten bei der Erhebung der Handänderungssteuer und damit einhergehende Hemmnisse für die Branche behoben werden.

4.2 Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)

Bär & Karrer erachten es als notwendig, dass in den **Artikeln 13 Abs. 2^{bis} und 15 Absatz 3 VE-KAG (Bewilligungs- und Genehmigungspflicht)** zum Ausdruck gebracht wird, dass die kollektive Kapitalanlage ihre Bereitschaft unter Beweis stellen muss, als L-QIF zu gelten.

Weiter ist es Bär & Karrer sowie Homburger ein Anliegen, dass in **Artikel 118a VE-KAG (Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes)** ausdrücklich klargestellt wird, dass nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen als L-QIF in Frage kommen. Im Zusammenhang mit Absatz 1 Buchstabe a der genannten Bestimmung schlägt der sgV vor, der L-QIF solle nicht nur den qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern, sondern sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen. Hingegen sind acsi und SKS der Auffassung, dass – sollte auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht verzichtet werden – vermögende Privatpersonen, Vermögensverwaltungskunden und Pensionskassen nicht in einen L-QIF investieren dürfen sollten. Zudem wird empfohlen, diese Einschränkung auch für vergleichbare, ausländische Fonds vorzusehen. Bär & Karrer, COPTIS und SFAMA würden es begrüessen, wenn im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klarstellt würde, dass qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} KAG gemeint sind. Homburger plädiert dafür, dass klargestellt wird, dass für die Qualifikation als qualifizierte Anlegerin oder als qualifizierter Anleger ausschliesslich auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs abgestellt wird. Dem SVV schliesslich betont, es sei zentral, dass eine Versicherung mit dem gebundenen Vermögen in einen L-QIF investieren dürfe.

Gemäss Homburger solle in **Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe b VE-KAG (Änderung des Bewilligungs- oder Genehmigungsstatus)** als Alternative (zur Sicherstellung der Anlegerinteressen) vorgesehen werden, dass die Anlegerinnen und Anleger das Recht haben, die Anteile zurückzugeben. Betreffend **Artikel 118c VE-KAG (Rechtsform)** bringt Homburger zudem vor, die SICAF sei als Rechtsform für einen L-QIF nicht möglich. Die SUVA würde es begrüessen, wenn in der Botschaft explizit festgehalten würde, dass der L-QIF sowohl als Einzelfonds, als auch als kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) aufgelegt werden kann.

Im Zusammenhang mit **Artikel 118d VE-KAG (Auf L-QIF nicht anwendbare Anlagevorschriften und Bestimmungen zur Aufsicht)** fordern BDP, Bär & Karrer, FDP, economieuisse, COPTIS, SFAMA und sinngemäss die SUVA, dass auch ein Einanlegerfonds in der Form eines L-QIF die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder an den einzigen Anleger delegieren darf. In gewissen vom Bundesrat zu definierenden Fällen solle dies auch möglich sein, wenn die einzige Anlegerin oder der einzige Anleger keiner Aufsicht durch die FINMA untersteht (vgl. Art. 7 Abs. 4). Dies sei für die Nutzung des L-QIF durch Pensionskassen und Versicherungen von zentraler Bedeutung. Gemäss Homburger sollte die Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit um Artikel 98 Absatz 2^{bis} KAG ergänzt werden. Schliesslich würde es die SFAMA begrüessen, wenn in der Botschaft und/oder in der KKV klargestellt würde, dass Vermögenswerte, die verwahrt werden können, aber keine Finanzinstrumente sind, nicht zwingend von der Depotbank zu verwahren sind.

Bär & Karrer erachten es als unverhältnismässig, dass gemäss **Artikel 118e VE-KAG (Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger)** in sämtlicher Werbung darauf hingewiesen werden muss, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der

FINMA verfügt und auch nicht von dieser beaufsichtigt wird. Vielmehr müsse es ausreichen, dass der Hinweis auf den Fondsdokumenten angebracht wird. In dieselbe Richtung zielt der Antrag von Homburger, es sei zu präzisieren, dass nicht sämtliche internen Dokumente gemeint seien und dass sich der Begriff der Werbung nach der FIDLEV richte. Der VSV fordert, dass auch ein L-QIF in der Form eines vertraglichen Anlagefonds in seiner Firma den Ausdruck «L-QIF» enthalten muss.

Betreffend **Artikel 118f VE-KAG (Meldepflicht und Erhebung von Daten)** sollte gemäss Bär & Karrer die Meldung an die FINMA und nicht an das EFD gemacht werden müssen. Statistische Daten seien durch die SNB zu erheben. Ferner seien die zu erhebenden Daten bereits auf Gesetzebene zu nennen. Der Zweck der Datenerhebung sei zudem enger zu fassen und klar zu definieren. Schliesslich solle die Delegation gemäss Absatz 4 nur innerhalb der Schweiz möglich sein. Gemäss Homburger sollte auch die Übernahme der Verwaltung eines L-QIF gemeldet werden müssen. Zudem brauche es zumindest auf Stufe KKV eine Klärung der Frage, ab wann die 14-tägige Frist zu laufen beginnt.

Gemäss SVIG sollte **Artikel 118g VE-KAG (Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds)** dahingehend geändert werden, dass die Fondsleitung nicht nur die Anlageentscheide, sondern weitere Teilaufgaben an den Verwalter von Kollektivvermögen übertragen darf. Bär & Karrer schlagen vor, Absatz 1 der Bestimmung – da logisch – ersatzlos zu streichen. Homburger hingegen plädiert dafür, dass in der Bestimmung ausdrücklich erwähnt wird, dass die Übertragung an eine Fondsleitung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG zu erfolgen hat.

Die Anlageentscheide sollen laut Bär & Karrer und VSV nicht nur an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert werden können, sondern auch an Personen, die von einer Bewilligungspflicht für diese Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 FINIG befreit sind oder die die Schwellenwerte von Artikel 24 Absatz 2 FINIG nicht erreichen. Zudem sei gemäss Homburger Absatz 2 Buchstabe c für den Fall, dass Versicherungen gemäss FINIV nicht von der Bewilligungspflicht als Verwalter von Kollektivvermögen befreit würden, um Versicherungen zu ergänzen. Damit ein L-QIF als konzerninternes Anlagevehikel genutzt werden könne, sollte gemäss Homburger, economiesuisse, SFAMA und Roche schliesslich Absatz 2 ergänzt werden um: «eine Person, die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FINIG verbunden ist».

SFAMA und COPTIS schlagen vor, dass die offenen und die geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen nicht in **Artikel 118h VE-KAG (Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF)**, sondern in Artikel 118g geregelt werden. In inhaltlicher Sicht erachten BDP, COPTIS, FDP, economiesuisse und SFAMA die in Absatz 1 vorgesehene Übertragung der Geschäftsführung an eine Fondsleitung bei geschlossenen Fonds als nicht zielführend. Es müsse auch eine Übertragung an einen Verwalter von Kollektivvermögen ausreichen. SIVIG möchte auch bei der SICAV eine Übertragung an einen Verwalter von Kollektivvermögen zulassen. Bär & Karrer schliesslich erachten eine Übertragung der Geschäftsführung generell als unnötig. Alternativ solle auch ausreichen, dass die Anlageentscheide übertragen werden. Dabei solle indes eine Übertragung an einen «De Minimis-Verwalter» nur möglich sein, wenn die Geschäftsführung übertragen wird.

Was Absatz 3 der Bestimmung betrifft, so sollte gemäss COPTIS und SFAMA auch ein L-QIF in der Rechtsform einer KmGK, dessen Komplementär ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c bis e FINIG – also ein Verwalter von Kollektivvermögen, eine Fondsleitung oder ein Wertpapierhaus – sowie ein L-QIF in der Rechtsform einer SICAF, deren Geschäftsführer ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist ihre Geschäftsführung nicht übertragen müssen. Homburger vertritt gar die Ansicht, sämtliche L-QIF in der Rechtsform der KmGK, deren Komplementäre von der FINMA beaufsichtigt werden, seien von Pflicht auszunehmen, die Geschäftsführung zu übertragen.

Im Zusammenhang mit Absatz 4 weist die SFAMA darauf hin, dass einzelne kantonale Handelsregisterämter verlangen, dass auch ein durch einen Mehrheitsbeschluss geänderten Ge-

sellschaftsvertrag einer KmGK von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet und dem Handelsregisteramt als Beleg für die Eintragung eingereicht werden muss. Dies führe dazu, dass die KmGK nicht wie vom Gesetzgeber vorgesehen genutzt werden könne und laufe auch dem mit dem L-QIF verfolgten Zweck der Förderung der Innovation zu wieder. Daher empfiehlt die SFAMA im KAG klarzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag einer KmGK durch Mehrheitsbeschluss geändert werden kann, sofern dies im Gesellschaftsvertrag (inkl. der zulässigen Quoren) vorgesehen ist. Der geänderte Gesellschaftsvertrag müsse nicht von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden, sondern nur vom Komplementär. Schliesslich könne der Komplementär den Gesellschaftsvertrag einseitig anpassen, sofern die Anpassung einen Aspekt betrifft, der der Bewilligungspflicht nach Artikel 98 Absatz 2^{bis} KAG unterliegt (namentlich Fragen seiner Organisation, der Zeichnungsberechtigung oder der Delegation von Aufgaben). Solange die vorerwähnte Thematik nicht gelöst werde, würde der vorgeschlagene Absatz 4 die Problematik nur weiter verschärfen und sollte gestrichen werden.

Artikel 118i VE-KAG (Prüfgesellschaft) wird von Bär & Karrer als unnötig erachtet und zur Streichung empfohlen. Es sei auch unklar welche Informationen den Anlegern zugänglich gemacht werden sollen. Expertsuisse fordert eine Streichung der Pflichtmandatierung (gleiche Prüfgesellschaft für den L-QIF und das verwaltende Institut). Weiter fordert Expertsuisse die Begrenzung des Prüfgegenstandes der für die Produktprüfung zuständigen Prüfgesellschaft auf vertragsrechtlich geregelte rechnungslegungs- bzw. finanzinformationstechnische Aspekte sowie eine Klärung der Aufgabenverteilung zwischen der statutarischen/gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft (bei gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF) und der Prüfgesellschaft gemäss Artikel 118i VE-KAG. Schliesslich regt Expertsuisse an, den Adressatenkreis der Berichterstattung – in Abhängigkeit der Ausgestaltung des Prüfgegenstandes – dergestalt neu zu definieren, dass sie den Verantwortlichkeiten und der organisatorischen Ausgestaltung der neuen Fondskategorie hinlänglich Rechnung trägt.

4.3 Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art. 118j–118m VE-KAG)

In Bezug auf **Artikel 118j VE-KAG (Erstellung und Änderung des Fondsvertrags)** schlagen Bär & Karrer und SFAMA redaktionelle Anpassungen in Bezug auf Absatz 4 vor. Gemäss Homburger sollten die Absätze 4 und 5 auch den Fall berücksichtigen, dass keine Publikation in den Publikationsorganen erfolgt, sondern dass die Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder sonst durch Text informiert werden. Der VSV würde es begrüessen, wenn die Frist für das Inkrafttreten der Änderungen von 30 auf 15 Tage verkürzt würde.

In **Artikel 118k VE-KAG (Wechsel der Depotbank)** sollte gemäss COPTIS, CP, Homburger, SFAMA, und VAPB auf Artikel 39a FINIG anstatt auf Artikel 118j VE-KAG verwiesen werden. Homburger schlägt zudem vor, dass der Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform einer SICAV sinngemäss Artikel 74 Absatz 2 KAG geregelt wird. Der VSV spricht sich dafür aus, auch in dieser Bestimmung die Frist für das Inkrafttreten der Änderungen von 30 auf 15 Tage zu verkürzen.

Gemäss Homburger sollte in **Artikel 118l VE-KAG (Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar)** geregelt werden, dass bei der SICAV Ausnahmen nicht nur in den Statuten, sondern auch im Anlagereglement vorgesehen werden können.

Bär & Karrer würde es begrüessen, wenn in **Artikel 118m VE-KAG (Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen)** vorgesehen würde, dass der Aufschub der Rückzahlung auch in ausserordentlichen Fällen im Fondsvertrag oder in den Statuten vorgesehen sein muss. Homburger hingegen erachtet die vorgeschlagene Regelung als sachgerecht, schlägt aber vor, dass im Gesetzeswortlaut ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Berechtigung

im Fondsreglement vorhanden sein muss. Der VSV schliesslich moniert die französische Fassung der Bestimmung als unklar.

4.4 Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)

Gemäss Homburger sollte der in Absatz 2 von **Artikel 118n VE-KAG (Anlagen und Anlagetechniken)** enthaltene Warnhinweis nur angebracht werden müssen, wenn ein L-QIF in alternative Anlagen investiert. Gemäss dem VSV sollte explizite Beispiele in die Bestimmung aufgenommen werden. Bär & Karrer begrüssen die Delegation in Absatz 3 ausdrücklich, sind jedoch der Ansicht, dass der Bundesrat von dieser Regelung nur zurückhaltend Gebrauch machen sollte, damit die gewünschte Flexibilität des L-QIF nicht unnötig eingeschränkt werde. Für die SUVA sollten die für den L-QIF geltenden Anlagetechniken und -beschränkungen weniger streng ausfallen als für jene für übrige Fonds für alternative Anlagen. Gemäss dem SVIG sollte Absatz 3 hingegen dahingehend ergänzt werden, dass für L-QIF dieselben Grundsätze gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen.

COPTIS, Homburger und SFAMA fordern, dass **Artikel 118p VE-KAG (Sondervorschriften bei Immobilienanlagen)** auf L-QIF in der Rechtsform von offenen Fonds eingeschränkt wird. Gemäss Bär & Karrer sollte die Genehmigung von Ausnahmefällen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen den Anlegerinnen und Anlegern überlassen werden. Dabei müssten qualifizierte Mehrheitserfordernisse und Ausstandsregeln formuliert werden. COPTIS würde es begrüssen, wenn bereits auf Gesetzesstufe klare Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen formuliert würden. Gemäss der SFAMA sollte im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen, dass der Bundesrat Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen formulieren wird. Als Basis für die entsprechend auf Verordnungsstufe zu schaffende Ausnahme könne Artikel 32a KKV dienen. Alternativ könnten die Kriterien auch direkt im Gesetz verankert werden.

4.5 Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)

Gemäss COPTIS und SFAMA sollte in **Artikel 148 Absatz 1 Buchstabe b KAG (Verbrechen und Vergehen)** der L-QIF vorbehalten werden. Was **Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe h VE-KAG (Übertretungen)** betrifft, so schlagen Bär & Karrer vor, auch die Meldung falscher Angaben in den Wortlaut aufzunehmen. Die SFAMA erachtet die Bussenhöhe von CHF 500 000 als unverhältnismässig hoch, die PUBLICA indessen als zu niedrig.

5 Änderung anderer Erlasse

5.1 Finanzdienstleistungsgesetz

Homburger spricht sich dafür aus, dass in **Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b VE-FIDLEG (professionelle Kunden)** anstatt von Versicherungseinrichtungen von Versicherungsunternehmen gesprochen wird. Bär & Karrer würde es zudem begrüssen, wenn kollektiv Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anglerinnen und Anlegern angeboten werden, im FIDLEG explizit von der Pflicht zur Erstellung eines **Basisinformationsblattes** befreit würden. Gemäss Homburger sollte eine entsprechende Regelung für den L-QIF aufgenommen werden.

5.2 Finanzinstitutsgesetz

Bär & Karrer lehnen die Änderung von **Artikel 32 VE-FINIG (Begriff der Fondsleitung)** ab. Es solle folglich Fondsleitungen geben, die ausschliesslich L-QIF verwalten. Gemäss Homburger sollte in **Artikel 39a VE-FINIG (Wechsel der Fondsleitung)** in Absatz 3 klargestellt werden, dass vor der Publikation die Zustimmung der Depotbank vorliegen müsse. Ferner sei in den Absätzen 5 und 6 auch die Möglichkeit einer schriftlichen oder sonst durch Text nachweisbaren Information aller Anleger zu berücksichtigen. Der VSV möchte die Kündigungsfrist von 30 auf 15 Tage verkürzen.

5.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Bär & Karrer unterstützen die Regelung ausdrücklich, schlagen aber vor, auf das Erfordernis einer Bewilligung- oder Genehmigungspflicht abzustellen. Ansonsten würden u.U. bewilligungs- bzw. genehmigungspflichtige Kollektivanlagen, die pflichtwidrig keine Bewilligung oder Genehmigung erworben haben, unbeabsichtigter Weise aus dem Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

5.4 Übriges

COPTIS und SFAMA weisen darauf hin, dass die **Artikel 20 StHG und 49 Absatz 2 DBG** um Artikel 118a KAG ergänzt werden müssen. Ansonsten werde der L-QIF entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht steuerrechtlich anders behandelt als andere kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Bär & Karrer betonen, dass gegenüber Anpassungen der Kollektivanlagengesetzgebung infolge der **Entwicklungen im Bereich Fintech** eine offene Haltung einzunehmen sei, sobald sich die Marktbedürfnisse klarer abzeichnen würden, insbesondere mit Blick auf Fonds für Retail-Anleger, die Möglichkeit des Verzichts auf eine Depotbank bei Krypto-Anlagen und damit die Zulassung der Selbstverwahrung sowie den Entwicklungspotentialen dezentraler autonomer Organisationen.

Gemäss Lindenmann Rechtsanwälte sollte ein L-QIF keine Depotbank benötigen.

Die Publica weist darauf hin, dass das KAG keine Vorschrift enthalte, wonach die Anlegerinnen und Anleger **Einfluss auf Abstimmungen** nehmen können. Vorsorgeeinrichtungen, die in Einanlegerfonds investieren, unterständen der VegüV und seien verpflichtet, abzustimmen. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn im KAG die Pflichten der in Einanlegerfonds investierende Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit jenen der Fondsleitungen in Einklang gebracht würden.

Der SVIG nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die **steuerlichen Probleme** - insbesondere im Bereich der Verrechnungs- und Stempelsteuern – auch mit der Vorlage zum L-QIF – nicht gelöst würden. Er fordert, dass im Rahmen der anstehenden Revision der Verrechnungssteuer die steuerliche Benachteiligung von ausländischen Anlegerinnen und Anlegern behoben werden und damit der Fondsproduktstandort Schweiz gestärkt wird.

6 Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
4.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
5.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
6.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
7.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
8.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
9.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
10.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
11.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
13.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
14.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
15.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
16.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
17.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
18.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
19.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

20.	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	BDP
21.	Christlichdemokratische Partei	CVP
22.	FDP. Die Liberalen	FDP
23.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
24.	Schweizerische Volkspartei	SVP

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

25.	economiesuisse	economiesuisse
26.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
27.	Schweizerischer Gewerbeverband	sgv

IV. Interessierte Kreise

28.	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana	acsi
29.	Bär & Karrer AG	Bär & Karrer
30.	Centre Patronal	CP

31.	COPTIS Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung	COPTIS
32.	EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse
33.	Fédération des Entreprises Romandes	FER
34.	F. Hoffmann-La Roche AG	Roche
35.	Homburger AG	Homburger
36.	Lindemann Rechtsanwälte	Lindemann Rechtsanwälte
37.	Pensionskasse des Bundes	PUBLICA
38.	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften	SVIG
39.	Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP	ASIP
40.	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	SUVA
41.	Schweizerischer Versicherungsverband SVV	SVV
42.	Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS
43.	Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA	SFAMA
44.	SwissHoldings	SwissHoldings
45.	Swiss Private Equity & Corporate Finance Association	SECA
46.	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV
47.	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken VAV	VAV
48.	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB	VSPB